



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 48

Freitag, den 6. Dezember

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich	
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz MMJ GmbH, Großefehn.	216
B Bekanntmachungen der Gemeinden	
Satzung der Gemeinde Großheide über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung).....	217
Bekanntmachung Änderung des Bebauungsplanes 8.20 – Polder – in Ostgroßefehn.	220
Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 23.09.1999	221
Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0303 der Gemeinde Hinte.....	221

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz MMJ GmbH, Großefehn

Die MMJ GmbH, Herr de Wall, Fohrenstraat 15, 26629 Großefehn, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Bagband, Flur 2, Flurstücke 62/4, 84/4, 68/1 und 91/2, Flur 3, Flurstück 65 und 39, Flur 4, Flurstück 16/3, Flur 5, Flurstücke 77/3, 40, 33, und 24/1, sowie der Gemarkung Ulbargen, Flur 4, Flurstücke 49/1 und 69/43 die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen des Typs: 12 x E-101, Nabenhöhe 135,4 m, Nennleistung 3 MW und 1 E-101, Nabenhöhe 99,0 m, Nennleistung 3 MW. Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahre 2014 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2.07.2013 (BGBl. I. S. 1943), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973), sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte c der Anlage zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 16.12.2013 und endet am 15.01.2014. Die Unterlagen können beim

Landkreis Aurich, Kirchdorfer Straße 7 - 9, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 114 während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) und bei der

Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, Zimmer-Nr. 116 während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) und der

Gemeinde Hesel, Rathausstr. 14, 26835 Hesel, Zimmer-Nr. O-09, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr Montag bis Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 16.12.2013 bis zum 29.01.2014 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich, der Gemeinde Großefehn und der Samtgemeinde Hesel erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 27.02.2014 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 06.12.2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Gemeinde Großheide über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben

oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen/desjenigen beruht, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechtseinschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zuentrichteten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste wie z.B. Ferngespräche, E-Mails, Telefaxe etc.
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 26,00 EUR übersteigen.

**§ 7
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
 (2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige/derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
 (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen/Kostenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
 (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
 (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**
 Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Großheide über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1988 außer Kraft.

Großheide, den 29.11.2013

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
 Weber

**KOSTENTARIF
 zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Großheide
 vom 26.11.2013**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen durch Beschäftigte	
1.1	mit Fotokopier-, Druck- und anderen Geräten schwarz/weiß je Seite	
1.1.1	im Format DIN A 4	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.2	farbig, je Seite	
1.2.1	im Format DIN A4	0,50
1.2.2	im Format DIN A3	1,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	

2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – KJHG ausgestellt worden sind.	25,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweise (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	6,00 – 230,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, nach Zeitaufwand, für jeden Fall jedoch mind. 14,00	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	12,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht je angefangene halbe Arbeitsstunde Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	25,00
4	Fundsachen	
4.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
4.1.1	bei einem Schätzwert von 5 – 25 EUR	4,00
4.1.2	bei einem Schätzwert von über 25 EUR	10 v.H. des Schätzwertes
4.1.3	Neben der Verwahrungsgebühr sind a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung, b) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung gegebenfalls als besondere Auslagen zu erheben.	
4.1.4	Aufwendungen für die Verwahrung von Fundtieren (Transport, Futter, Tierarztkosten)	40,00
4.1.5	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	4,00
5	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,25 1,00
6	Aufnahme von Verhandlungen	

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR	lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)			Anmerkungen:	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00		a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag der Empfängerin/dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie/ihn ausgezahlt worden ist.	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist			b) Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00	16	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 aufgerundet	auf volle 5,00
	maximal jedoch	2.000,00	17	Abgabe von Ortsplänen	1,00 – 2,50
8	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde		18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00		Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
	maximal jedoch	2.000,00	19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
9	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen		19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
9.1	bis zu 5.000,00 EUR des Bürgerschaftsbetrages	25,00	19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00
9.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00		Hierzu gehören insbesondere das Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen.	
10	Vermögensverwaltung		20	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	
10.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen		20.1	Entwässerungsgenehmigung je angefangene 250.000 EUR Rohbauwert des anzuschließenden Gebäudes	
10.1.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00	20.1.1	für den Regenkanalanschluss	15,00
10.1.2	für jede weiteren angefangenen 25.000,00 EUR	5,00	20.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
	maximal jedoch	250,00	20.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		20.4	Stellungnahme zu Gewässerverrohrungen, Verrohrungsanträge	25,00
10.2.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00	20.5	Stellungnahme zur Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen	25,00
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 25.000,00 EUR	5,00	21	Lerntherapeutische Leistungen	
	maximal jedoch	250,00	21.1	Überprüfung basaler Fähigkeiten, Testungen, Auswertung der Testergebnisse, pauschal	25,00
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	20,00	21.2	weiterführende Beratung, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00		Bei Vorlage eines Bescheids über den Bezug von Sozialleistungen (Hartz IV) wird keine Gebühr erhoben.	
11	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50	22	Archiv	
12	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50	22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
13	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50	22.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
14	Bescheinigungen			für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
14.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,00			
14.2	über Erschließungs- und Ausbaubeiträge	8,00			
14.3	Erschließungsbestätigungen für Bauanzeigen	25,00			
14.4	Stellungnahme zu Bauanträgen	25,00			
14.5	Stellungnahme zu Bauvoranfragen	25,00			
15	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00			
15 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	25,00			

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 21.1 erhoben werden.	
	Anmerkung zu 21.1 und 21.2: Für die Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	10,00
22.3.2	für fünf Tage	30,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
23	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
	entsprechend der Gebührentabelle	7,00 – 500,00

Gebührentabelle

Bei einem Streitwert bis ... EUR	beträgt die Gebühr ...EUR	Bei einem Streitwert bis ... EUR	beträgt die Gebühr ... EUR
150,00	7,00	6.000,00	132,00
300,00	12,00	6.500,00	137,00
450,00	17,00	7.000,00	142,00
600,00	22,00	7.500,00	147,00
750,00	27,00	8.000,00	152,00
900,00	32,00	8.500,00	157,00
1.050,00	37,00	9.000,00	162,00
1.200,00	42,00	9.500,00	167,00
1.350,00	47,00	10.000,00	172,00
1.500,00	52,00	12.500,00	192,00
1.750,00	57,00	15.000,00	212,00
2.000,00	62,00	17.500,00	232,00
2.250,00	67,00	20.000,00	252,00
2.500,00	72,00	22.500,00	272,00
2.750,00	77,00	25.000,00	292,00
3.000,00	82,00	27.500,00	312,00
3.250,00	87,00	30.000,00	332,00
3.500,00	92,00	32.500,00	352,00
3.750,00	97,00	35.000,00	372,00
4.000,00	102,00	37.500,00	392,00
4.250,00	107,00	40.000,00	412,00
4.500,00	112,00	42.500,00	432,00
4.750,00	117,00	45.000,00	452,00
5.000,00	122,00	47.500,00	472,00
5.500,00	127,00	50.000,00	492,00
		über 50.000,00	500,00

Bemerkung zum Kostentarif

Die Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand erfolgt entsprechend der regelmäßig ergehenden Mitteilungen des Finanzministeriums zur Neuberechnung der Stundensätze für den Verwaltungsaufwand. Sie betragen z.Z. für den mittleren Dienst 41,00 EUR, für den gehobenen Dienst 54,00 EUR sowie für den höheren Dienst 64,00 EUR.

**Bekanntmachung
1. Änderung des Bebauungsplanes
8.20 – Polder – in Ostgroßefehn**

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 8.20 - mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Durch die Planänderung werden bislang als Grünflächen ausgewiesene Grundstücksflächen als Straßenflächen dargestellt und weitere Grundstücke für eine Bebauung mit zwei Wohneinheiten zugelassen. Das Verfahren wurde im beschleunig-

ten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes 8.20 - Polder – mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtsverbindlich. Die Bebauungsplanänderung kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, 25.11.2013

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 23.09.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	108,00 €
für jeden gefährlichen Hund i. S. des § 3a	600,00 €

Artikel 2

Der § 3a Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 3a Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel 3

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Diensthunden nach ihrem Dienste,
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflose.
- (3) Steuerbefreiung (§ 4) oder Steuerermäßigung (§ 5) wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Hage zugegangen ist.
- (4) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Artikel 4

Der § 5 wird um Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ergänzt:

§ 5 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (2) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Gefährliche Hunde unterliegen nicht den Bestimmungen der Zwingersteuer.

Artikel 5

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, jedoch erst mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Artikel 6

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Die Worte „binnen einer Woche“ werden durch das Wort „fristgerecht“ ersetzt.

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Hagermarsch, den 19.11.2013

Gemeinde Hagermarsch
Der Gemeindedirektor

(Siegel)

-Trännapp-

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0303 der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 04.09.13 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0303 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Brückstrasse 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinte, den 02.12.13

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed